

# STATUTEN

---

## Vorbemerkung

Aufbauend auf dem Pfarreiprinzip der Katholischen Kirche sprechen diese Statuten generell vom Pfarrer. Das Entsprechende gilt jedoch auch für den Pfarradministrator, der vom Bischof für länger als ein Jahr oder unbefristet ernannt wird.

Wenn dem Pfarrer oder Pfarradministrator eine Gemeindeleiterin oder ein Gemeindeleiter zugeordnet ist, werden Kompetenzen und Aufgaben bezüglich des Pfarreirates im Pflichtenheft geregelt.

## 1. Zweck und Aufgabe

- 1.1. Der Pfarreirat ist ein helfendes, beratendes und mitentscheidendes Organ der Seelsorge, in dem die Gläubigen zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der Seelsorge Anteil haben, aktiv daran mitwirken, den christlichen Glauben vor Ort zu leben, sowie ein Klima der Hoffnung und Freude zu schaffen und zu stärken, indem sie Augen, Ohren und Herzen offen halten für die Bedürfnisse und Anliegen der Menschen, die Zeichen der Zeit wahrnehmen und Antworten gemäss der Botschaft und dem Leben und Wirken Jesu Christi suchen.
- 1.2. Die Beschlüsse des Pfarreirats sind für die Pfarrei verbindlich.
- 1.3. Pfarreiräte sollen in einer allfälligen Pfarrwahlkommission vertreten sein.

## 2. Zusammensetzung

- 2.1. Mitglieder von Amtes wegen sind der Pfarrer und – falls vorhanden – der Vikar, der Diakon und die Pastoralassistentin oder der Pastoralassistent.  
Katechetinnen und Katecheten sowie Religionspädagoginnen und Religionspädagogen sollen angemessen vertreten sein.  
Mitglied von Amtes wegen ist ebenso eine Delegierte oder ein Delegierter der Kirchenpflege.
- 2.2. Delegierte Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter grösserer Gruppierungen. Die einzelnen Gruppierungen entsenden selbständig ein Mitglied in den Pfarreirat.
- 2.3. Die von der Pfarreiversammlung gewählten Mitglieder repräsentieren die Pfarrei möglichst nach Geschlecht, Alter, Nationalität und Wohnort.
- 2.4. Noch nicht berücksichtigte Gruppierungen und Kreise der Pfarreiangehörigen werden durch den Pfarreirat berufen.

### **3. Wahl und Beauftragung neuer Mitglieder**

- 3.1. Kandidatinnen oder Kandidaten können vom Pfarrer und von jedem Pfarreimitglied vorgeschlagen werden. Jede und jeder kann sich auch selber vorschlagen.
- 3.2. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle in Richterswil und Samstagen wohnhaften Katholikinnen und Katholiken ab 18 Jahren sowie die nicht ortsansässigen Pfarreiratsmitglieder und Delegierten der pfarreilichen Gruppierungen.
- 3.3. Die Wahl erfolgt anlässlich der Pfarreiversammlung.
- 3.4. Die Wahl wird vom Pfarrer geleitet. Er kann diese Amtshandlung auch einem geeigneten Pfarreiratsmitglied übergeben.
- 3.5. Es wird offen abgestimmt, ausser es wird von der Versammlung eine geheime Wahl verlangt. Bei der Wahl gilt das relative Mehr der Anwesenden.
- 3.6. Nach erfolgter Wahl und Annahme der Wahl durch die Gewählten erteilt der Pfarrer den Ratsmitgliedern den kirchlichen Auftrag.

### **4. Amtsdauer**

- 4.1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Pfarreirates beträgt 3 Jahre.
- 4.2. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4.3. Die Wiederwahl bzw. Neuwahl nach Ablauf der Amtsdauer sowie die Ergänzungswahlen nach Ausscheiden von Mitgliedern während der laufenden Amtsdauer erfolgen durch die gleichen Vertretungen der Pfarrei, die auch die erstmalige Konstituierung vorgenommen hatten.
- 4.4. Beim Rücktritt eines von der Pfarreiversammlung gewählten Mitglieds während der Amtsperiode kann der Pfarreirat für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestimmen.

### **5. Konstitution und Organisation**

- 5.1. Gemäss Kirchenrecht (can. 536 § 2 CIC) steht der Pfarrer dem Pfarreirat vor. Nach Möglichkeit soll der Pfarrer aber den Vorsitz, die Geschäftsführung und die Moderation des Rates auf Dauer an ein vom Pfarreirat gewähltes Ratsmitglied delegieren oder einen Leitungsausschuss einsetzen. Im Übrigen konstituiert der Rat sich selbst und ist frei in der Wahl seiner Arbeitsweise.
- 5.2. Der Vorsitzende, resp. der Leitungsausschuss, bereitet in Absprache mit dem Pfarrer die Traktandenliste vor, beruft den Rat ein und leitet die Zusammenkünfte.
- 5.3. Eine Aktuarin oder ein Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Diese Arbeiten können auch an das Pfarreisekretariat delegiert werden.

- 5.4. Für die verschiedenen Aufgaben können Ressortverantwortliche eingesetzt oder Arbeitsgruppen gebildet werden, deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zu definieren sind.
- 5.5. Zur Beratung oder Mitarbeit im Pfarreirat, in den Ressorts oder den Arbeitsgruppen können auch Sachverständige eingeladen werden, die nicht dem Pfarreirat angehören.
- 5.6. Der Pfarreirat kann Aufträge auch an bereits bestehende Organisationen und Gremien delegieren.
- 5.7. Die Pfarreiratssitzung findet mindestens einmal vierteljährlich statt und zusätzlich, wenn der Pfarrer, die Präsidentin oder der Präsident, resp. der Leitungsausschuss, oder ein Drittel der Ratsmitglieder es für notwendig erachten.
- 5.8. Nach Möglichkeit soll einmal jährlich ein Klausurwochenende stattfinden.
- 5.9. Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit liegt der Entscheid bei der/dem Vorsitzenden.

## **6. Pfarreiversammlung**

- 6.1. Pfarreiversammlungen können nach Bedarf durch den Pfarreirat oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen werden.
- 6.2. Die Pfarreiversammlung wird mindestens 4 Wochen vor der Durchführung in den üblichen Informationsmedien der Pfarrei unter Angabe der Traktanden angekündigt. Ergänzungen zur Traktandenliste sind mindestens 2 Wochen vor der Pfarreiversammlung bei der/dem Ratsvorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 6.3. Stimmberechtigt sind alle in Richterswil und Samstagen wohnhaften Katholikinnen und Katholiken ab 18 Jahren sowie die nicht ortsansässigen Pfarreiratsmitglieder und Mitarbeiter.

## **7. Spiritualität und Weiterbildung**

- 7.1. Auf die Pflege der geistig-geistlichen Grundlagen, die jeden Dienst in der Pfarrei tragen, ist besonders Wert zu legen. Der Pfarreirat beginnt seine Sitzungen oder Tagungen nach Möglichkeit mit einem geistlichen Impuls oder einem Gebet und pflegt den Austausch persönlicher Glaubenserfahrungen.
- 7.2. Die Präsidentin, resp. der Präsident animiert die Pfarreiratsmitglieder, weiterbildende Kurse zu besuchen (z.B. Angebote der Personalförderung der katholischen Kirche im Kanton Zürich).

## **8. Kommunikation mit der Pfarrei**

- 8.1. Der Pfarreirat fördert die Kommunikation der pfarreilichen Gruppierungen und Akteure untereinander und ist Sprachrohr zwischen Pfarreimitgliedern und Pfarrer.

- 8.2. Der Pfarreirat informiert die Pfarreiangehörigen regelmässig über seine Arbeit.
- 8.3. Die Pfarreiräte pflegen den Kontakt zu den Pfarreiangehörigen und bringen deren Anregungen und Wünsche in die Sitzungen ein.
- 8.4. Der Pfarreirat ist verpflichtet, schriftlich eingegangene Eingaben von Pfarreimitgliedern zu behandeln.
- 8.5. Pfarreiräte haben ganz allgemein eine Vorbildfunktion mit Bezug auf das Pfarreileben (z.B. Gottesdienstbesuch, Teilnahme an Pfarreianlässen, Glaubenszeugnis).

## **9. Finanzen und Anerkennung**

- 9.1. Die Mitglieder des Pfarreirates arbeiten ehrenamtlich.
- 9.2. Die Spesen, die in Ausübung des Auftrages entstehen, werden erstattet.
- 9.3. Für die Auslagen des Pfarreirates ist zuhanden der Kirchenpflege ein Budget zu erstellen.
- 9.4. Der Pfarreirat führt über Einnahmen und Ausgaben eine separate Rechnung, welche jährlich abzuschliessen ist. Der Rechnungsabschluss ist vom Pfarreirat zu genehmigen.
- 9.5. Den Mitgliedern steht jährlich mindestens ein geselliger Anlass zu (z.B. Jahresessen, Ausflug).

## **10. Konflikte**

- 10.1. Bei pastoral relevanten Themen sowie bei Differenzen zu seiner persönlichen Überzeugung und Verantwortung hat der Pfarrer im Pfarreirat ein Vetorecht. Ein solcher Einspruch ist zu begründen.
- 10.2. Können Konflikte nicht im Rat selbst gelöst werden, wird der Generalvikar vermitteln. Dabei kann er auch die Konsultation kompetenter Fachleute und anderer geeigneter Personen beanspruchen.

## **11. Pfarrvakanz**

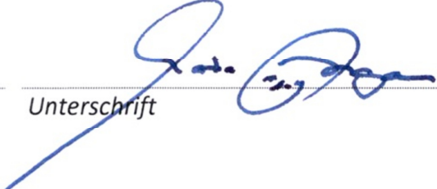
- 11.1. Bei einer Pfarrvakanz arbeitet der Pfarreirat weiter, jedoch ohne wesentliche Veränderungen im Pfarreileben vorzunehmen.
- 11.2. Der neue Pfarrer wird den Pfarreirat zusammenrufen und sich über die bisherige Arbeit orientieren lassen.
- 11.3. Die Amtsperiode des Pfarreirates bleibt bei einem Pfarrerwechsel unberührt.

## 12. Inkrafttreten und Änderung der Statuten

- 12.1. Statutenrevisionen können anlässlich einer Pfarreiratssitzung oder Pfarreiversammlung vorgenommen werden und bedürfen der Genehmigung durch Pfarrer, Generalvikar und Pfarreiversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 12.2. Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 15. November 1977.
- 12.3. Sie treten nach Annahme durch Pfarrer, Generalvikar und Pfarreiversammlung in Kraft.

### Genehmigung durch Pfarrer Mario Pinggera:

Richterswil, 24. Mai 2018  
Ort, Datum

  
Unterschrift

### Genehmigung durch Generalvikar Dr. Josef Annen:

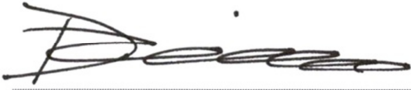
Zürich, 18. Mai 2018  
Ort, Datum

  
Unterschrift

### Genehmigung durch die Pfarreiversammlung:

Richterswil, 18. Nov. 2018  
Ort, Datum

  
Claudia Igler, Co-Präsidium Pfarreirat

  
Dominik Rimann, Co-Präsidium Pfarreirat